

Richtlinie

zur Förderung von Schlüsselprojekten bei Radverkehrsvorhaben in Ortsgebieten

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
Tel.: 02742/9005-14884, Fax DW: 14950

Förderungsziel

Ziel dieser Förderaktion ist es, Gemeinden bei der Errichtung von neuen Schlüsselprojekten im Rahmen von Radverkehrsvorhaben innerhalb des Ortsgebietes zu unterstützen, um die Erreichbarkeit von Alltagseinrichtungen für den Radverkehr zu attraktivieren.

Schlüsselprojekte sind die teuersten Teile der Radverkehrsvorhaben der Gemeinden wie z.B. die Errichtung von Geh- und Radwegbrücken oder Unterführungen, Verbreiterung von Stegen, Kreuzungsumbauten, etc.

1. Förderungswerbende Stellen

Die Förderung kann von einer oder mehreren Gemeinden beantragt werden.

Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vertraglich zu einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft zusammenzuschließen.

Pro Gemeinde kann pro Jahr nur ein Schlüsselprojekt eingereicht werden.

2. Förderungsvorhaben/Förderungsgegenstand:

Gefördert wird die Errichtung von Schlüsselprojekten, welche nachfolgende Punkte erfüllen:

Die zu errichtenden Schlüsselprojekte müssen

- a) innerhalb des Ortsgebiets liegen und
- b) einen Anschluss an ein Radwege/Geh- und Radwegenetz, an das untergeordnete Straßennetz oder einen sicheren Anschluss an das sonstige Straßennetz haben (sichere Kreuzungslösung), sowie
- c) Alltags- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Einkaufszentren, Bahnhöfe, Schulen, überregionale Freizeiteinrichtungen oder Naherholungsgebiete (Parkanlagen, Ausflugsziele, Wanderwege, Schwimmbäder, Sehenswürdigkeiten, etc.) anbinden und

- d) in langfristigen Radverkehrsüberlegungen (z.B. Radverkehrskonzept) eingebettet sein und
- e) der RVS 03.02.13 entsprechen.

Beim Schlüsselprojekt muss sichergestellt sein, dass nur fußläufiger und Radverkehr erlaubt sind oder sich aufgrund der Natur des Schlüsselprojekts eine ausschließliche Nutzung durch den Radverkehr ergibt.

3. Art und Ausmaß der Förderung/förderbare Kosten:

Insgesamt können Gemeinden sowie Arbeits- oder Interessensgemeinschaften **maximal 50% bis max. € 100.000,00 der Errichtungskosten** (das sind Baukosten und Materiallieferungen) beantragen. Kosten gemeindeeigener oder ehrenamtlicher Leistungen als auch Grundeinlösungen werden nicht gefördert. Das Schlüsselprojekt kann nur gefördert werden, wenn **dieses innerhalb von 2 Jahren** nach der Förderzusage umgesetzt wird und die erste Rechnung an die Gemeinde/Arbeits- oder Interessensgemeinschaft nach der Bekanntmachung gestellt wird.

Sofern die Natur des Schlüsselprojekts es zulässt, ist eine Tafel anzubringen, auf der die Förderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten erkennbar sein muss.

4. Qualitätsbeirat:

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit, die Festsetzung der jeweils förderbaren Kosten (aufgrund der verfügbaren Mittel) sowie die Festlegung einer Prioritätenreihung von Schlüsselprojekten erfolgt durch den Qualitätsbeirat, welcher mehrmals im Jahr zusammentritt.

Der Qualitätsbeirat setzt sich aus stimmberechtigten Fachleuten aus folgenden Sachgebieten/Abteilungen zusammen:

- Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (Vorsitz)
- Sachbearbeitung Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten
- Abteilung allgemeiner Straßendienst

- Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Abteilung Güterwege

Alle Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit.

5. Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können generell gewährt werden, wenn:

- vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen eine Bekanntmachung bei der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten eingereicht wird,
- der Qualitätsbeirat eine Empfehlung zur Erteilung der Förderzusage abgibt,
- die landesweit zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind,
- die Leitung der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten nach Einlangen der Bekanntmachung eine schriftliche Förderzusage erteilt, erforderlichenfalls nach einem Beschluss der NÖ Landesregierung.

6. Einzureichende Unterlagen

Vor Beginn der gegenständlichen Förderungsvorhaben ist bei der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten eine Bekanntmachung in schriftlicher Form zu stellen, wobei die Erstellung und Einreichung der Förderunterlagen der Gemeinde/Arbeits- oder Interessensgemeinschaft obliegen.

Die Bekanntmachung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der Gemeinde/der Arbeits- oder Interessensgemeinschaft
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs
- kurze Projektbeschreibung mit Angaben über das neu zu schaffende Schlüsselprojekt
- kurze Beschreibung des gesamten Radverkehrsvorhabens, in dem das Schlüsselprojekt eingebettet ist, mit Nennung der Alltagsradziele
- Erklärung der Gemeinde über die Erhaltung des Schlüsselprojektes

- Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)
- Lage im Ortsgebiet (Eintrag in Orts-/Stadtplan)
- Nutzen für den Alltagsradverkehr
- Baubeginn und voraussichtliche Fertigstellung
- voraussichtliche Kosten

Folgende Unterlagen sind bei der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten vorzulegen:

- Projektunterlagen bestehend aus:
 - Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000)
 - Technischer Bericht
 - Lageplan (1:500 bis 1:5.000)
 - Regelprofil (1:50 bis 1:100)
 - Katasterplan (kann auch im Lageplan eingebettet werden)
 - Grundstücksverzeichnis für die vom Schlüsselprojekt betroffenen Grundstücke
 - Erklärung zur Errichtung und Erhaltung des Schlüsselprojekts und der daran anschließenden Radverkehrsanlagen
 - Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft die vertragliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung des gesamten Radwegs
 - Verkehrskonzept (zum örtlichen Raumordnungsprogramm) als Entscheidungsgrundlage mit Aussagen zum nicht-motorisierten Verkehr oder Erklärungen zu diesem Thema.
 - Widmung des Radwegs in den örtlichen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Verkehrsflächen (falls vorhanden, kann nachgereicht werden)
 - Aufstellung aller zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Bau-, Rodungs-, Wasserrechts-, Naturschutzbewilligung)
 - Zustimmungserklärung: schriftliche Erklärung aller betroffenen Grundstückseigentümer und – eigentümerinnen zur Grundstücksinanspruchnahme für die Errichtung des

Schlüsselprojekts (diese können bis zur endgültigen Förderzusage nachgereicht werden)

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

Die genannten Unterlagen sind entsprechend des Projekts zu erbringen, der Gemeinderatsbeschluss ist immer vorzulegen.

7. Abwicklung der Förderung, Rechtsanspruch, Überprüfung (Kollaudierung) und Rückforderung:

Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Nach Abschluss des Bauvorhabens hat die Gemeinde/Arbeits- oder Interessensgemeinschaft innerhalb von sechs Monaten eine Endabrechnung der Baukosten vorzulegen.

Der nicht rückzahlbare Investitionskostenzuschuss beträgt maximal 50%/maximal € 100.000,00 der zugesagten förderbaren Kosten.

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses erfolgt nur aufgrund von gesammelt vorgelegten Originalrechnungen mit ausdrücklichem, schriftlichem Bezug auf das jeweilige Schlüsselprojekt mit Bestätigung durch die örtlich zuständige Straßenbauabteilung und, wenn das Schlüsselprojekt innerhalb zweier Jahre nach Förderzusage umgesetzt wird. Bei widmungswidriger Verwendung bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden wird der gesamte Förderbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

Eine Doppelförderung des Landes Niederösterreich ist ausgeschlossen.